



Beschluss
In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

gegen

Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Barbarossastraße 16 – 24, 63571 Gelnhausen

Antragsgegner,

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main am 13. Oktober 2014 durch die
Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Huber-Ulfik, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten für die durch Dr. M. [REDACTED] am 02.06.2014 der Antragstellerin verordnete sechsmalige Krankengymnastik zu übernehmen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

Der am 02.07.2014 bei dem Sozialgericht eingegangene Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Begehren,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für die der Antragstellerin ärztlicherseits verordnete Krankengymnastik gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG vorläufig zu übernehmen,

ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus.

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch

und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage, § 86b Rdnr.27, 29 m.w.N.). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an einen Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange der Antragssteller umfassend in die Abwägung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, 12. Mai 2005, AZ: 1 BvR 569/05).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Dabei ist, soweit im Zusammenhang mit dem Anordnungsanspruch auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (BVerfG a.a.O.). Die Glaubhaftmachung bezieht sich im Übrigen lediglich auf die reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordemde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes (Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage, § 86b Rdnr.16c, d, 40).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist ein Anordnungsanspruch und auch ein Anordnungsgrund für die begehrte Kostenübernahme glaubhaft gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Unter dem im Gesetz nicht definierten Begriff der akuten Erkrankung kann eine plötzlich auftretende, schnell und heftig verlaufende Erkrankung verstanden werden in Abgren-

zung zu chronischen Erkrankungen (vgl.: Frerichs in: JurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014; § 4 AsylbLG). Unter wörtlicher Anwendung einer entsprechenden Definition wäre vorliegend durchaus von einer akuten Erkrankung auszugehen, da der die Antragstellerin behandelnde Arzt Dr. M. in seiner Heilmittelverordnung vom 02.06.2014 eine beginnende Osteochondrose der Lendenwirbelsäule bei der Antragstellerin attestiert – mithin in dieser Hinsicht keinen chronischen, bereits lange andauernden Befund oder Zustand. Allerdings könnte Sinn und Zweck der Krankenversorgung entgegenstehen, neu aufgetretene Befunde ohne Folge eines gravierenden Krankheitszustandes, der sich quasi erst im weiteren Verlauf erst entwickeln würde mangels Dringlichkeit zu behandeln.

Allerdings kann in Ausnahmefällen die Behandlung sowohl chronischer als auch neu aufgetretener Erkrankung beansprucht werden im Sinne § 4 AsylbLG, wenn die Behandlung der akuten Erkrankung oder der Schmerzzustände untrennbar eine Therapie des Grundleidens voraussetzt (vgl. Frerichs: a. a. O. mit weiteren Nachweisen) oder bei neu aufgetretenen Befunden diese mit erheblichen Schmerzen einhergehen.

Bei summarischer Prüfung der Sachlage aufgrund der vorgelegten Heilmittelverordnung vom 02.06.2014 geht das Gericht davon aus, dass der bei der Antragstellerin akut eingetretene Schmerzzustand ohne die verordnete Krankengymnastik nicht behoben werden kann – auch wenn hinsichtlich der Erfolgsaussicht nur von einer Prognose ausgegangen werden kann, was im Rahmen medizinischer Behandlung zwangsläufig und regelmäßig der Fall ist. Der behandelnde Arzt Dr. M. hat zur Spezifizierung der Therapieziele hierzu ausgeführt, dass eine Funktionsverbesserung und Schmerzreduktion durch Verringern oder Beseitigen der Gelenkfunktionsstörung Ziel der vorordneten Krankengymnastik sei bei bestehenden Funktionsstörungen und Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörung sowie Gelenkblockierung.

Dies führt zur Annahme einer entsprechenden Anspruchsberechtigung der Antragstellerin nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG und zu dem begehrten Ausspruch einer vorläufigen Kostenverpflichtung des Antragsgegners.

Auch ein Anordnungsgrund ist aufgrund der attestierten Befundlage und Diagnosestellung aus Sicht des Gerichts ausreichend glaubhaft gemacht, da die Antragstellerin zur Durchführung der Therapie mit dem Ziel der Schmerzreduktion nicht auf die Durchführung einer Hauptsacheklage mit entsprechender Zeitdauer zumutbar verwiesen werden kann. Insoweit handelt es sich um eine akut zu behobende Notlage im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Antragstellerin.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Sozialgerichtsgesetz - SGG -.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG - ausgeschlossen, weil bei dem angelegten Beschwerdegegenstand ein Leistungsumfang von 6 mal Krankengeld mit ca. 32,50 € der Wert des Beschwerdegegenstandes den für die Beschwerdefähigkeit des Beschlusses erforderlichen Wert von 700,- € nicht übersteigt.

gez. Huber-Ullk
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:
Frankfurt, den 14.10.2012



Thes

Theis, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle